OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701195/2/BP/NF

Datum:
Linz, 27. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der B H, x, in x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20. Juli 2021, GZ: BHGR/921080012051/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Juli 2021, GZ: BHGR/921080012051/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 1 Abs. 2 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 eine Geldstrafe von 120 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 16 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde sprach wie folgt ab:
„1. Datum/Zeit: 20.02.2021, 13:28 Uhr

Ort: x, x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt im Einkaufzentrum "A" in x, x einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl aufgrund der 1. Novelle zur 4. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung - 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 in der Zeit vom 18.02.2021 bis 27.02.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist. Sie haben keinen Mund- und Nasenschutz der Schutzklasse FFP 2 getragen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Linz Landhaus, PAD/21/00309319/001/VStV vom 23.02.2021 wurden Sie wie oben angeführt beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ohne einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 angetroffen bzw. angezeigt.

Von unserer Behörde wurde Ihnen eine Strafverfügung, selbe Aktenzahl wie dieses Schreiben vom 10.05.2021, mit einer Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden, wegen Verletzung der Rechtsvorschrift §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 1 Abs. 2 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 zugesandt.

Gegen diese Strafverfügung haben Sie mit E-Mail vom 26.05.2021 das Rechtsmittel des Einspruchs eingelegt. Sie führen an, dass Sie Einspruch gegen die ergangene Strafverfügung einlegen. Sie haben die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen und beantragen die Einstellung des Verfahrens.

Ferner haben Sie mit Schreiben undatiert, Briefumschlag vom 25.06.2021 gerechtfertigt:

Beim Verlassen des Einkaufszentrums „A" am 20.02.2012 um 13:28 Uhr wurde meinerseits im Bereich des Ausganges die FFP2-Make heruntergenommen. Direkt darauffolgend beim Eingang/Ausgang wurde ich von 2 Polizeibeamten gestoppt. Ich wurde ermahnt, ich hätte keinen Mund- und Nasenschutz und verwies darauf, dass ich gerade dabei bin das Einkaufszentrum zu verlassen und diesen daher bereits abgenommen habe, weiters habe ich sofort den Mund- und Nasenschutz wieder aufgesetzt beim Gespräch mit den Beamten. Ich denke nicht, dass es gerechtfertigt ist dies als Verwaltungsübertretung einzustufen. Bezüglich der Person zu welcher ich keinen Abstand eingehalten habe, es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um meinen Freund, daher waren wir ich nicht verpflichtet einen Abstand einzuhalten.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:

(...)

Sie wurden am 20.02.2021 gegen 13:28 Uhr an einem öffentlichen Ort in geschlossenen Räumen beim Betreten ohne einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP 2 angetroffen bzw. angezeigt. Lt. Anzeige der Polizeiinspektion haben Sie die geforderte Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 nicht getragen. Bei der Anzeigenlegung wurde angegeben, dass Sie das EKZ gerade verlassen wollten. Sie bestreiten im Rechtsmittel die ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung lediglich mit nicht begangen zu haben und treten nicht substantiiert entgegen. Sie schreiben in der Rechtfertigung, dass Sie im Eingangs- Ausgangsbereich des Einkaufszentrums ohne Mund- Nasenschutz angetroffen wurden. Sie bestreiten nicht, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2- Maske) getragen zu haben. Der von der Polizei übermittelte festgestellte Sachverhalt ist für die entscheidende Behörde eindeutig, schlüssig und glaubwürdig und wird daher im Rahmen der Beweiswürdigung auch als korrekt angenommen.

Der objektive Tatbestand ist daher jedenfalls als gegeben anzusehen.

(...)

Zur Strafbemessung wird mitgeteilt, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstelle. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 seien daher tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Teilnehmer an einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden könne, komme dem Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung überdurchschnittlich hoch sei. Aus generalpräventiven Gründen sei eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das oa Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. August 2021, in der sie begründend Nachstehendes ausführte:

„Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 20.07.2021, GZ: BHGR/921080012051/21 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Ich habe die mir vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen. Es handelt sich hierbei um verfassungswidrige Verordnungen. Die tatsächliche gesetzliche Grundlage ist zu hinterfragen, nachdem es sich nur um eine Verordnung handelt., Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof schon unzählige dieser Verordnungen aufgehoben.
Aufgrund der mangelnden Beweislage fordere ich die ersatzlose Einstellung des Verfahrens."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 18. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststand und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Die Bf nahm im Einkaufszentrum A, vor dessen Verlassen, in x, x, am 20. Februar 2021 um 13:28 Uhr, die FFP2-Maske ab und trug dort keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Covid-19-Maßnahmengesetz (Covid-19-MG), BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 23/2021, lautete auszugsweise:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen
§ 1.
(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu

Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
[...]

§4.
(1) Beim Auftreten von C0VID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

§8.
[...]
(2) Wer
1. eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß §3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II 58/2021 idF BGBl II 76/2021, lautete auszugsweise:

„§1.
(1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1.1. § 8 Abs. 2 Z. 2 COVID-19-MG stellt das Betreten bestimmter in einer Verordnung nach § 4 leg.cit. genannter Orte, entgegen den dort aufgeführten Bedingungen unter Strafe. Gemäß § 1 Abs. 2 der 4.COVID-19-SchuMaV ist beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Die beiden Maßnahmen, Mindestabstand und Maskenpflicht sind nicht alternativ, sondern kumulativ vorgeschrieben, weshalb die Nichteinhaltung einer der beiden schon die Strafbarkeit nach sich zieht.

IV.1.2. Im konkreten Fall ist klargestellt, dass die Bf vor Verlassen des in Rede stehenden Einkaufszentrums die FFP2-Maske, die sie davor noch getragen hatte, abnahm. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt an einem öffentlichen Ort in geschlossenen Räumen. Die Maskenpflicht des § 1 Abs. 2 der 4.COVID-19-SchuMaV hätte sie sohin noch getroffen. Durch ihr Handeln verstieß sie wider jene Vorgabe.

Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt zu qualifizieren.

IV.2. § 8 COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass sich die Bf offenbar mit aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und auch über diesbezügliche Aufhebungen des VfGH sowie allgemein über die generellen Normen im Zusammenhang mit Covid-19 Bescheid weiß. Es hätte der Bf (und war ihr wohl auch) bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Allerdings ist hier auch festzuhalten, dass die Bf grundsätzlich ihrer Maskentragepflicht nachgekommen war und die mechanische Schutzvorrichtung lediglich frühzeitig abnahm, da sie schon das Verlassen des in Rede stehenden Einkaufszentrums intendierte. Dieser Umstand mildert das Verschulden und ist in der Strafbemessung entsprechend zu würdigen.

Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form leicht fahrlässigen Verhaltens – zu bejahen.

IV.3. Der Ausführung der Bf dahingehend, dass die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen nicht verfassungskonform seien, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen. Es besteht kein Anlass an der Gesetz- bzw Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen zu zweifeln.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe knapp ein Viertel des Strafrahmens erreicht. Angesichts der bisherigen Unbescholtenheit, aber auch vor allem des Umstandes, dass im vorliegenden Fall von leicht fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, war die Strafzumessung dahingehend zu korrigieren, als die Geldstrafe mit 50 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 17 Stunden festzusetzen waren. Diesbezüglich reduzierte sich auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Missachtung des Gebotes eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende

mechanische Schutzvorrichtung in geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten zu tragen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 8 COVID-19MG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.7. Im Sinn des § 52 Abs. 8 VwGVG war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree